

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/24226 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer
Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung
weiterer Gesetze**

(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24641 –

**Verfassungskonforme Registermodernisierung – Ohne steuerliche
Identifikationsnummer**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner,
Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/25029 –

**E-Government entschlossen vorantreiben – Registermodernisierung
verfassungskonform umsetzen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Datenhaltung natürlicher Personen in der Bundesrepublik Deutschland ist entsprechend der staatlichen Strukturen und fachlichen Zuständigkeiten überwiegend dezentral organisiert. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) geht in einem Gutachten aus dem Jahr 2017 von ca. 220 zentralen und dezentralen Datenregistern aus. Dadurch entstehen einerseits Inkonsistenzen und Redundanzen in der Datenhaltung sowie andererseits sich wiederholende Datenerhebungen bei betroffenen Personen. Es ist schwer, der Bevölkerung zu vermitteln, dass sie beim Kontakt mit der Verwaltung für die Beantragung von Leistungen immer wieder die gleichen Daten angeben muss, die der Verwaltung an anderer Stelle bereits bekannt sind. Außerdem widerspricht eine redundante Datenhaltung dem Gebot der Datenminimierung. Um dies künftig zu vermeiden, aber gleichzeitig die föderal-dezentrale Datenhaltung für die Verwaltung zu erhalten, muss die Datenhaltung qualitativ verbessert und miteinander abgestimmt werden.

Das Vorliegen aktueller und richtiger personenbezogener Daten ist dafür ein zentrales Anliegen. Wird die Verwaltung zunehmend digitalisiert, muss in der digitalen Kommunikation im Interesse der Verwaltung und der betroffenen Personen gewährleistet sein, dass Personenverwechslungen ausgeschlossen und vorhandene Datenbestände in den Registern den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern fehlerfrei zugeordnet werden können. Aufgrund verschiedener Ursachen (z. B. Transkriptionsfehler, Namensverwechslungen, unterschiedliche Aktualisierungsfrequenzen, unterschiedliche fachliche Anforderungen) liegen jedoch teilweise unterschiedliche Daten in den einzelnen Fachregistern vor und werden so uneinheitliche personenbezogene Daten in den verschiedenen Verwaltungsbereichen verwendet, auch wenn tatsächlich ein- und dieselbe natürliche Person betroffen ist. Dies erschwert die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Vielfach kommt es in der digitalen Kommunikation zu Trefferlisten, in denen die Daten auch unbeteiligter Personen enthalten sind, oder zu einem gänzlichen Abbruch des Übermittlungsprozesses, weil die betroffene Person in einem Datenbestand nicht eindeutig referenziert werden kann. Zudem werden derzeit häufig personenbezogene Daten wie etwa die aktuelle Anschrift oder das Geburtsdatum einer Person ausschließlich zu Zwecken der Identifikation übermittelt, obwohl sie für die eigentliche Aufgabenwahrnehmung entbehrlich sind. Dies lässt sich nur durch ein registerübergreifendes Identitätsmanagement mit einem eindeutigen und veränderungsfesten Ordnungsmerkmal (Identifikationsnummer) vermeiden.

Ein registerübergreifendes Identitätsmanagement kann zudem Grundlage für einen im Aufwand und Kosten verminderten Zensus sein und damit die Bürgerinnen und Bürger von bislang erforderlichen Befragungen entlasten und Bürokratie abbauen.

Über die Qualitätssicherung der Register hinaus ist die Schaffung eines Ordnungskriteriums zugleich Voraussetzung, um nutzerfreundliche und medienbruchfreie Verwaltungsverfahren anzubieten. Denn nutzerfreundlich und medienbruchfrei sind Verwaltungsverfahren erst dann, wenn Bürgerinnen und Bürger weitestgehend von Nachweispflichten entlastet sind. Dafür muss die Verwaltung ertüchtigt werden, diese Nachweise (etwa Geburtsurkunden) selbst auf digitalem

Wege zu beschaffen. Dieser behördenübergreifende Datenaustausch kann effizient nur umgesetzt werden, wenn die Register der Verwaltungen anhand eines Ordnungskriteriums synchronisiert werden. Ohne ein solches kann der Grundsatz „once only“ nicht umgesetzt werden, da die nur einmalige Abgabe von Nachweisen durch Bürgerinnen und Bürger denotwendig die zweifelsfreie Identifikation im späteren Prozess erfordert.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP ist der Auffassung, die von der Bundesregierung geplante Verwendung der Steueridentifikationsnummer als einheitliche Personenkennziffer sei insbesondere vor dem Hintergrund des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts datenschutzrechtlich nicht tragbar. Auch fehle es an der Erforderlichkeit, da mehrere gangbare und verfassungsrechtlich tragbare Alternativen bestünden.

Sie fordert die Bundesregierung daher auf, im Rahmen der Registermodernisierung weder die Steuer-ID noch andere einheitliche, bereichsübergreifende Identifier, welche auf eine einheitliche Personenkennziffer hinauslaufen, zu verwenden.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hebt das Erfordernis der Verwaltungsmodernisierung hervor. Insbesondere solle die Digitalisierung unter Wahrung der Grundrechte und Verfassungsprinzipien weiter vorangetrieben werden.

Sie fordert die Bundesregierung insbesondere auf, das E-Government unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Normenklarheit entschlossen umzusetzen sowie auf die Steuer-ID als bereichsübergreifendes Datum bei der Registermodernisierung zu verzichten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Es wird eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Ländern eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Hierzu soll auf die vorhandenen Strukturen der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steuer-Identifikationsnummer) aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt werden.

Zur eindeutigen Zuordnung in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Registern der öffentlichen Verwaltung wird für natürliche Personen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als (wie in anderen EU-Mitgliedstaaten) registerübergreifendes einheitliches nichtsprechendes Identifikationsmerkmal eingeführt und in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Fachregistern der geführten Verwaltungsverfahren gespeichert.

Die zur Identifikation erforderlichen personenbezogenen Daten in diesen Registern werden öffentlichen Stellen, die diese zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz benötigen, aktuell und in hoher Qualität bereitgestellt. Zusätzlich werden Qualitätssicherungsprozesse eingerichtet, die die Aktualität, Konsistenz und Validität der personenidentifizierenden Basisdaten sicherstellen.

Für die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wird ein Datencockpit aufgebaut, das eine einfache, transparente und zeitnahe Übersicht über zwischen Behörden vorgenommenen Datenübermittlungen ermöglicht.

Der Nutzen der vorstehend genannten Punkte stellt sich wie folgt dar: Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten personenbezogenen Daten leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Onlinezugangsgesetzes. In der Interaktion mit der Verwaltung müssen Bürgerinnen und Bürger regelmäßig grundlegende Daten wie Adresse oder Familienstand immer wieder angeben oder bestimmte Dokumente, wie zum Beispiel die Geburtsurkunde, vorlegen. Diese Aufwände lassen sich minimieren, wenn die jeweilige Behörde die Basisdaten zu einer natürlichen Person über die neu geschaffene Registermodernisierungsbehörde direkt abrufen kann. Statt die grundlegenden Daten zu einer Person an vielen dezentralen Stellen permanent aktuell halten zu müssen, würden die Basisdaten einer natürlichen Person zentral durch die Registermodernisierungsbehörde qualitätsgesichert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verwiesen.

Im NKR-Gutachten (2017): „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ werden potentielle Einsparungen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei Bürgern und Unternehmen aufgezeigt. Danach sparen Bürger 47 Prozent des Zeitaufwands für Behördengänge, 84 Millionen Stunden pro Jahr, weil sie z. B. kaum noch persönlich zu Behörden gehen müssen, um Nachweise einzuholen oder abzugeben. Die Verwaltung würde ihren Aufwand durch den Wegfall der Datenerfassung und -verarbeitung um 60 Prozent bzw. 3,9 Milliarden Euro (1,8 Milliarden [Bürger] und 2,1 Milliarden [Unternehmen]) verringern. Durch den registerbasierten Zensus würden bei der amtlichen Statistik bis zu 87 Prozent der Kosten eingespart werden.

Diese Zahlen sind jedoch nicht vollständig auf den vorliegenden Gesetzentwurf übertragbar, da im NKR-Gutachten davon ausgegangen wird, dass das „Once Only“-Konzept bereits vollständig gelebt wird. Im Gesetzentwurf ist die genaue Ausgestaltung des Datencockpits und somit die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsdatennutzung zuzustimmen, noch nicht geregelt. Darüber hinaus bedarf es wahrscheinlich weiterer rechtlicher Anpassungen, um die Kommunikation zwischen Behörden zu verbessern, Nachweise in Papierform überflüssig zu machen und die Datenverarbeitung stärker zu automatisieren. Außerdem werden im Gesetzentwurf nur personenbezogene Basisdaten definiert; Unternehmen sind – anders als im NKR-Gutachten – nicht bedacht.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgenden Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

1. Streichung des Datums des Validitätswerts.
2. Eingrenzung der Zweckbestimmung der Verarbeitung der ID-Nummer.
3. Stärkere Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren bei Datenübermittlungen durch die Registermodernisierungsbehörde.
4. Verstärkung des 4-Corner-Modells:
 - Übergangsfrist für Kommunen wird von 10 auf 7 Jahre verkürzt.
 - Kriterien für Bereichsabgrenzung werden im Gesetz als Maßgabe für den Verordnungsgeber erwähnt.
5. Änderung der Registerliste (Anlage zu Artikel 1) nur durch den parlamentarischen Gesetzgeber; Wegfall der Verordnungsermächtigung in Artikel 1 § 12 Abs. 1.

6. Einführung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates bei Erlass der Rechtsverordnungen zum IDNrG.
7. Einbeziehung nur elektronisch geführter Personenstandsregister.
8. Nichteinbeziehung einzelner Register: Anlage zu Artikel 1: Streichung Nr. 32 (Schuldnerverzeichnis), Nr. 40 (Insolvenzregister), Nr. 41 (Rechtsdienstleistungsregister), Nr. 46 (Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und der BRAK), Nr. 48 (Liegenschaftskataster).
9. Verkürzung der Evaluierungsfrist von sechs auf fünf Jahre.
10. Datencockpit:
 - Anzeige von Inhaltsdaten nun möglich.
 - Einführung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates bei Erlass der Rechtsverordnungen zum Datencockpit.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24226 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24641 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25029 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Personen weiterhin anhand der in den Registern gespeicherten Grunddaten zu identifizieren, kommt als Alternative nicht in Betracht, da es vor allem in digitalen Verwaltungsverfahren weiterhin zu Prozessabbrüchen, Trefferlisten oder Personenverwechslungen kommen kann und dies dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen würde.

Die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Republik Österreich wäre in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von größerer rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in einem ungünstigeren Verhältnis zueinander. Vielmehr lassen sich die Systeme in Österreich und Deutschland wegen Unterschieden in der Registerstruktur nicht ohne Weiteres vergleichen.

Eine komplette Harmonisierung der Grunddatensätze ohne Nutzung einer Identifikationsnummer wäre ebenfalls außerordentlich zeit- und kostenaufwändig, hätte eine aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnende Ausdehnung der Datensätze in den (größtenteils dezentralen) Fachverfahren zur Folge und wäre sehr pflegeintensiv und fehleranfällig.

Zu Buchstaben b und c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Annahme der Vorlagen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1.000 €

Jahr	Persona- mehr- bedarf	Sach- auf- wand	Investi- tionen Hard- und Soft- ware [Titel 812 02]	War- tung und Pflege von Hard- und Soft- ware [Titel 511 01]	Auf- träge und IT- Dienst- leistun- gen [Ti- tel 532 01]	Gesamt- aufwand
2021	7.908	2.237	100		8.960	19.205
2022	11.232	3.479		20	7.070	21.801
2023	14.112	4.437		20	4.518	23.087
2024	17.084	5.591		20	3.318	26.013
						[90.106]

Durch die Regelungen entsteht für das Bundesverwaltungsamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 17 Millionen Euro für die Konzeption und Umsetzung der Softwarekomponenten für die sichere Anbindung der registerführenden Stellen und anderer berechtigten öffentlichen Stellen, Prüf- und Authentifizierungsverfahren, die Protokollierung der Datenübermittlungen, die Anbindung an das Datencockpit und die Umsetzung einer Registerlandkarte sowie für Unterstützungsleistungen beim Anschluss der berechtigten Stellen und übergreifende Steuerungsaufgaben. Für die Weiterentwicklung und Pflege dieser Komponenten fallen ab dem Jahr 2023 laufende Kosten in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro an (im Jahr 2023 ergänzend zu Kosten für Erweiterungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro). Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde ergibt sich zudem sukzessiv ein Bedarf von insgesamt 250 Stellen (aufwachsend mit der Zahl der angeschlossenen Register bzw. öffentlichen Stellen: im Jahr 2021 90 Stellen, im Jahr 2022 140 Stellen, im Jahr 2023 180 Stellen, im Jahr 2024 225 Stellen und im Jahr 2025 250 Stellen). Der erforderliche Bedarf 2021 wird im Rahmen des Stellenplans des Epl. 06 sichergestellt.

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815) in 1.000 €

Jahr	Personal- mehrbedarf	Sachauf- wand	Aufträge und IT-Dienst- leistungen [Titel 532 01]	Gesamtauf- wand
2021	54	16		70
2022	405	159	3.000	3.564
2023	700	287	1.000	1.987
2024	700	287		987
				[6.608]

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) in 1.000 €

Jahr	Persona- mehr- bedarf	Sach- auf- wand	Investi- tionen Hard- und Soft- ware [Titel 812 02]	War- tung und Pflege von Hard- und Soft- ware [Titel 511 01]	Auf- träge und IT- Dienst- leistun- gen [Ti- tel 532 01]	Gesamt- aufwand
2021	1.330	493	12.260	2.700	6.030	22.813
2022	6.368	2.387	9.150	4.540	5.692	28.137
2023	7.038	2.642	8.150	6.315	4.964	29.109
2024	7.363	3.692	250	6.890	3.474	21.669
						[101.728]

Durch die Regelungen entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 10,6 Millionen Euro für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute in der IdNr-Datenbank, die technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines vollautomatischen maschinellen Anfrageverfahrens für die Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens und für manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der IdNr-Datenbank. Für diese Aufgaben des BZSt fällt im BZSt ab dem Jahr 2022 ein laufender Aufwand von jährlich rund 780.000 Euro für sieben Planstellen an sowie ab dem Jahr 2024 zusätzlich ein laufender Aufwand für IT-Kosten von jährlich rund 2,6 Millionen Euro.

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 30 Millionen Euro für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2021 ein laufender Aufwand von jährlich rund 20 Millionen Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 87 Planstellen für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration.

Für die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes ergeben sich durch das Gesetz in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten im Einzelplan 08 insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 108 Millionen Euro. Im Jahr 2021 fallen insgesamt rund 22,9 Millionen Euro, im Jahr 2022 rund 31,7 Millionen Euro, im Jahr 2023 rund 31,1 Millionen Euro und in den Folgejahren jährlich rund 22,797 Millionen Euro in den Kapiteln 0811, 0815 und 0816 an.

Die einmaligen Umstellungsaufwände der betroffenen Behörden werden in Höhe von insgesamt bis zu 300 Millionen Euro vollständig aus dem im Einzelplan 06 veranschlagten Haushaltsmitteln gemäß Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 finanziert.

Über die dargestellten Aufwände hinaus sind mit der Pilotierung und Produktivnahme des registerübergreifenden Identitätsmanagements zusätzliche Aufwände für Sachmittel, Wartung und Pflege von Hard- und Software, Aufträge und IT-Dienstleistungen absehbar, deren genaue Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können. Hierzu sollen etwaig noch verfügbare Mittel aus

dem Ansatz von 300 Millionen Euro in Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 verwendet werden. Gleichfalls müssen Finanzmittel – die heute nicht zuverlässig geschätzt werden können – vorgesehen werden, um die Maßnahmen, die sich auch aus den regelmäßig anzufertigenden Evaluierungsberichten nach Artikel 1 § 16 ergeben werden, umsetzen zu können.

Auch bei weiteren Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, der Länder und Kommunen werden Kosten infolge der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes entstehen, deren Höhe erst nach Erstellung der Verordnungen nach Artikel 1 § 12 quantifiziert werden kann.

Über die etwaigen Mehrbedarfe des Bundes (Sach- und Personalaufwand) wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Etwaige Mehrbedarfe sollen in den betroffenen Einzelplänen kompensiert werden.

Zusätzlich entstehen Aufwände für die Anbindung der Fachregister von Bund, Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen an OZG-Leistungen und für die Bereitstellung technischer Schnittstellen. Hierfür können Mittel aus Nummer 41 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (3 Milliarden Euro) in Anspruch genommen werden, die eine zügige und flächendeckende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorsieht und für die der Bund zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Länder und Kommunen bei der Umsetzung eines gemeinsamen Architekturkonzepts zugesagt hat.

Bei der Registermodernisierung handelt es sich um einen sich über viele Jahre erstreckenden Transformationsprozess der Verwaltung. Bedarfe in späteren Jahren bleiben daher künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Zu Buchstaben b und c

Wurde nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Durch einen Anstieg an Identitätsprüfungen durch die Meldebehörden entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher einmaliger Zeitaufwand in Höhe von rund 439.000 Stunden und einmaliger Sachaufwand von rund 850.000 Euro.

Zu Buchstaben b und c

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

Zu Buchstaben b und c

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +32,8 Millionen Euro. Davon entfallen 42,2 Millionen Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und es reduziert sich der Aufwand der Länder (inklusive Kommunen) um rund -9,4 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,2 Milliarden Euro. Davon trägt der Bund rund 347,5 Millionen Euro und rund 879,9 Millionen Euro die Länder. Die Aufwände sind u. a. auf die Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer und den Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten zurückzuführen.

Zu Buchstaben b und c

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstaben b und c

Wurde nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24226 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „zwischen registerführenden Stellen verschiedener Rechtsträger und unterschiedlicher Bereiche im Sinne von § 7 Absatz 2“ gestrichen.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird in Nummer 1 das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt, in Nummer 2 werden das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 aufgehoben.

bb) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach diesem Gesetz durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen zu anderen Zwecken ist außer zu Verarbeitungen zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz auf Grund von Rechtsvorschriften oder mit Einwilligung der betroffenen Person sowie zum Zwecke eines registerbasierten Zensus unzulässig. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

d) § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Liegt zu Daten einer Person eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz vor, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde an registerführende Stellen die Daten ausschließlich im Rahmen der erstmaligen Datenübermittlung der Identifikationsnummer nach Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 und 2. Bei Abrufen zur Aktualisierung und übrigen Abrufen erhält die abrufende öffentliche Stelle von der Registermodernisierungsbehörde eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ob eine Auskunftssperre besteht.“

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

f) In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

g) In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 12“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

h) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzahl und die Abgrenzung der Bereiche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen. Die Anzahl und die Abgrenzung der Bereiche hat dabei so zu erfolgen, dass das Risiko, bezogen auf die einzelne Person ein vollständiges Persönlichkeitsprofil durch Datenübermittlungen innerhalb eines Bereichs zu erstellen, wirksam begrenzt wird.“

bb) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den technischen Verfahren der Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 zu bestimmen.“

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

dd) In Absatz 3 wird die Nummer 4 aufgehoben und werden die bisherigen Nummern 5 und 6 die Nummern 4 und 5.

ee) In Absatz 4 werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

i) In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

j) Die Anlage wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. elektronisch geführte Personenstandsregister“

bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung“

cc) Nummern 32, 40, 41, 46 und 48 werden aufgehoben, die bisherigen Nummern 33 bis 39 werden die neuen Nummern 32 bis 38, die bisherigen Nummern 42 bis 45 werden die Nummern 39 bis 42, die bisherige Nummer 47 wird die Nummer 43 und die bisherigen Nummern 49 bis 56 werden die Nummern 44 bis 51.

dd) Nummer 50 wird wie folgt gefasst:

„50. Zulassungsregister nach § 14 des Umweltauditgesetzes“

2. Artikel 2 Nummer 2 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Datencockpit werden nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 ausschließlich Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten angezeigt. Diese Daten werden im Datencockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach

- Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
- „Der Nutzer legt fest, in welchem Umfang das Datencockpit Protokolldaten einschließlich der übermittelten Inhaltsdaten nach Absatz 2 erheben und anzeigen darf. Auf diese Daten hat nur der Nutzer Zugriff.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „jedem Steuerpflichtigen“ die Wörter „und jeder sonstigen natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein Verwaltungsverfahren führt,“ eingefügt und das Wort „Besteuerungsverfahren“ durch die Wörter „Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren“ ersetzt.“
- bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) In Satz 4 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) Es werden folgende Nummer 15 und 16 angefügt:
- „15. Staatsangehörigkeiten sowie
16. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).““
- bb) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) Es werden folgende Nummer 11 und 12 angefügt:
- „11. Staatsangehörigkeiten sowie
12. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).““
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden Doppelbuchstaben ee und ff aufgehoben.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung wird als zusätzliches Ordnungsmerkmal im Melderegister geführt. Eine Übermittlung nach Absatz 3 ist

nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Identifikationsnummer an den Empfänger der Daten nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.“

- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
 - 5. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises,“ durch die Wörter „Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises sowie des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Meldebehörde darf an eine

 - 1. registerführende Stelle nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes zur Erfüllung der in § 2 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes genannten Aufgaben oder
 - 2. öffentliche Stelle zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch die Meldebehörde oder die anfragende öffentliche Stelle

zusätzlich die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j und Nummer 16 Buchstabe h dieses Gesetzes übermitteln.“
 - e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
 - 6. Dem § 34a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 34 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Behörden dürfen für die dort genannten Aufgaben auch die Identifikationsnummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j und Nummer 16 Buchstabe h dieses Gesetzes abrufen.“
 - f) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - 7. In § 38 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung darf in den Fällen des § 34a Absatz 2 Satz 3 zusätzlich als Auswahldatum verwendet werden.“
5. In Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a werden in Nummer 2 das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. die Registermodernisierungsbehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10, 13, 14, Absatz 3 Nummer 1 bis 4.“

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Übermittlung der Daten nach dem Identifikationsnummerngesetz

(1) Die Registermodernisierungsbehörde übermittelt nach einem automatisierten Datenabruf im Sinne des § 6 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes an die Registerbehörde. Ebenso werden Änderungen dieser Daten nach einem automatisierten Datenabruf nach § 6 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes übermittelt. Die übermittelte Anschrift wird jedoch nur bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 sowie bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, gespeichert. Ist dies nicht der Fall, wird sie unverzüglich gelöscht.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde übermittelt an das Register zu allen Ausländern, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, bei einem erstmaligen automatisierten Datenabruf durch die Registerbehörde die Basisdaten nach § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes, um die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz erstmals den im Register eingetragenen Ausländern zuordnen zu können. Die übermittelte Anschrift wird jedoch nur bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 sowie bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, gespeichert. Ist dies nicht der Fall, wird sie unverzüglich gelöscht.“

- c) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 139b der Abgabenordnung“ durch die Wörter „dem Identifikationsnummerngesetz“ ersetzt.
 - d) Nummer 6 wird aufgehoben.
7. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) wird wie folgt geändert:

- a) § 34 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „Name und Anschrift“ die Wörter „und Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“ eingefügt.
- bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch öffentliche Stellen ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“
- b) In § 35 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
8. In Artikel 18 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis dd, Buchstabe b, und Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb werden jeweils die Wörter „§ 139b der Abgabenordnung“ durch die Wörter „dem Identifikationsnummerngesetz“ ersetzt.
9. Artikel 19 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern oder in den beim Bundeszentralamt für Steuern zu einer Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt und der Meldebehörde die Berichtigung mit.“
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Eine Berichtigung aufgrund von Dokumenten des Heimatstaates (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes) ist nur zulässig, wenn zuvor die zuständige Ausländerbehörde beteiligt wurde und diese den Zusammenhang zwischen den vorgelegten Dokumenten und der Rückführung des betreffenden Ausländers bestätigt hat.“
10. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Meldebehörde“ durch die Wörter „nach dem Bundesmeldegesetz durch die Registermodernisierungsbehörde“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Nummer 1 Spalte C wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ werden die Wörter „- Registermodernisierungsbehörde ohne Angabe des Geschäftszeichens“ eingefügt.‘
- bb) Buchstabe b wird aufgehoben.
- cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:
- , b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte C wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Spalte C Ziffer I wird nach den Wörtern „- Verfassungsschutzbehörde des Bundes und der Länder“ das Wort „- Registermodernisierungsbehörde“ eingefügt.
- bb) In Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „- Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstaben a, c, e bis h“ eingefügt.‘
- dd) Folgender Buchstabe c) wird angefügt:
- , c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte C werden die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) In Spalte C Ziffer I werden nach den Wörtern „- Verfassungsschutzbehörde des Bundes und der Länder zu Spalte A Buchstabe c“ die Wörter „- Registermodernisierungsbehörde“ eingefügt.
- cc) In Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „- Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe c“ eingefügt.‘

11. Nach Artikel 20 werden folgende Artikel 20a bis 20c eingefügt:

 , Artikel 20a

 Änderung der Aufenthaltsverordnung

 In § 65 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

November 2020 (BGBl. I. S. 2606) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“

„Artikel 20b

Änderung des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse

Dem § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse vom 11. September 1974, das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist auch die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch öffentliche Stellen nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“

„Artikel 20c

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

In § 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird nach Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die zuständige Behörde ist zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig.“

12. Artikel 22 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 § 12, Artikel 2 § 11, Artikel 5 Nummer 2, Artikel 7 Nummer 3, Artikel 8 Nummer 3, Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Wörter „Artikel 3, Artikel 4 Nummer 1 bis 4, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 6 und 7, Artikel 5 Nummer 1 sowie Artikel 6“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 19/24641 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 19/25029 abzulehnen.

Berlin, den 27. Januar 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Marc Henrichmann, Thomas Hitschler, Jochen Haug, Manuel Höferlin, Petra Pau und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/24226** wurde in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. November 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)633).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/24641** wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. November 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/25029** wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 129. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24226 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24226 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 70. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24226 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 68. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24226 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 129. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24641 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 70. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24641 empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 129. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25029 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 70. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25029 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 einvernehmlich beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 114. Sitzung am 14. Dezember 2020 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 114. Sitzung verwiesen (19/114).

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24226 in seiner 118. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)702**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)703** mit dem Titel „Register modernisieren, Verwaltung digitalisieren“ mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und damit beschlossen:

I. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest:

Der Gesetzentwurf zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zu Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz) stellt einen wichtigen Schritt hinsichtlich der Modernisierung der Register der öffentlichen Verwaltung dar, indem ein registerübergreifendes Identitätsmanagement unter Wahrung datenschutzrechtlicher Garantien auf Basis der Steuer-Identifikationsnummer eingeführt wird. Dies ist nicht nur für die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, sondern auch für einen registerbasierten Zensus eine zentrale Voraussetzung. Auch der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020, Ziffer 40, hebt die Registermodernisierung als eine wichtige Säule der Digitalisierung der gesamten Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen hervor.

Die Identifikationsnummer dient im Rahmen dieses Gesetzes dazu,

1. Daten einer natürlichen Person in einemungsverfahren eindeutig zuzuordnen,
2. die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten zu verbessern sowie
3. die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person zu verringern.

In einem ersten Schritt wird nun der Bereich der Register mit Relevanz für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit der Steuer-Identifikationsnummer als verwaltungsübergreifender Identifikationsnummer erschlossen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Vorschrift zur Zweckbindung in Artikel 1 § 5 des Entwurfes des Registermodernisierungsgesetzes soll sicherstellen, dass die Identifikationsnummer nur für diese Zwecke verwendet wird.

Der Entwurf des Identifikationsnummerngesetzes enthält keine allgemeine Befugnis zur Verarbeitung der Identifikationsnummer. Soweit diese in bestimmten Fachverfahren bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz Verwendung finden soll, ist eine entsprechende Verarbeitungsbefugnis zur weiteren Datenverarbeitung in den jeweiligen Fachgesetzen zu regeln. Hierfür kann aktuell nur ein geringer Teil der erforderlichen fachgesetzlichen Anpassungen bereits mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf erfolgen (s. Artikel 4 ff.).

II. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf:

1. bei der künftigen Anpassung weiterer fachgesetzlicher Regelungen in der nächsten Legislaturperiode bereits bei der Erstellung des Regierungsentwurfs die Zweckbindung im oben genannten Sinne zu berücksichtigen,
2. bei der Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz darauf zu achten, dass damit direkt zusammenhängende, gesetzlich vorgesehene, vollautomatisierte innerbehördliche Verarbeitungen nicht verhindert werden und
3. zum Zeitpunkt der Verkündung des Registermodernisierungsgesetzes bereits bestehende fachgesetzliche Regelungen über die Verwendung der Identifikationsnummer und ebenso § 139b der Abgabenordnung unberührt zu lassen (siehe auch § 14 des Entwurfs des Identifikationsnummerngesetzes).

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/24641 in seiner 118. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/25029 in seiner 118. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/24226 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)702 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Identifikationsnummerngesetz)

Zu Buchstabe a (§ 2)

Die Streichung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Maßgeblich für den Umfang und die Pflichten hinsichtlich des Datencockpits sind die Änderungen im Onlinezugangsgesetz (Artikel 2).

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 und Absatz 5)

Die Streichung des Datums des Validitätswerts dient der Umsetzung der Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]).

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 1)

Die Einfügung des Satzes 2 setzt Anregungen aus der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2020 um. Mit der Regelung wird die datenschutzrechtliche Zweckbindung konkretisiert, inwieweit eine Verarbeitung der Identifikationsnummer unzulässig ist, ohne dabei bereits bestehende Verarbeitungen der Identifikationsnummer zu beschränken. Dies betrifft den genannten Steuerbereich sowie die Regelungen zur Grundrente und zur Digitalen Rentenübersicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach diesem Gesetz zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken ist ausschließlich dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung zur Erbringung einer Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz erlaubt oder der Betroffene selbst in die Verarbeitung nach Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung eingewilligt hat. Hierdurch soll nicht nur das Angebot der Verwaltungsleistung für die Bürgerinnen und Bürger unter Verarbeitung der Identifikationsnummer ermöglicht werden, sondern auch der damit unmittelbar zusammenhängende innerbehördliche Datenaustausch. Dies setzt ebenfalls eine rechtliche Grundlage für die Übermittlung und für die Verarbeitung durch die empfangende Behörde voraus.

Ein weiterer Verarbeitungszweck ist der registerbasierte Zensus.

Unter den Begriff der Rechtsvorschrift fallen neben den Gesetzen im formellen Sinne auch Rechtsverordnungen.

Zu Buchstabe d (§ 6 Absatz 5)

Die Änderung setzt das Prüfergebnis zu Nummer 7 und 9 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]) um, vgl. hierzu Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drs. 19/24226 S. 135 ff.

Ausschließlich für die Zwecke des Roll-Outs der Identifikationsnummer in die angeschlossenen Fachregister dürfen Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre vorliegt, übermittelt werden.

Bei Abrufersuchen zur Aktualisierung nach Absatz 1 sowie gewöhnlichen Abrufersuchen öffentlicher Stellen nach Absatz 2 wird im Falle einer Auskunftssperre lediglich eine neutrale Antwort durch die Registermodernisierungsbehörde gesendet. Damit wird verhindert, dass melderechtliche Auskunftssperren durch behördliche Innentäter umgangen werden können, indem Daten bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes abgerufen werden. Damit zugleich die betroffene Person geschützt und automatisierte Prozesse nicht unterbrochen werden, unterbleibt in diesen Fällen eine Datenübermittlung und die abrufende Stelle erhält lediglich eine neutrale Antwort.

Zu Buchstabe e (Zu § 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 12 Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3)

Mit der Änderung soll die Umsetzungsfrist für die verpflichtende Verwendung des 4-Corner-Modells bei innerkommunalen Datenübermittlungen unter Nutzung der Identifikationsnummer verkürzt werden.

Zu Buchstabe f (§ 9 Absatz 2)

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Der normative Verweis auf das Datencockpit muss auf § 10 OZG erfolgen (sh. Artikel 2).

Zu Buchstabe g (§ 10 Absatz 1)

Durch die Änderung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Einen § 4 Absatz 12 gibt es nicht; richtigerweise muss der Verweis auf § 4 Absatz 2 zielen.

Zu Buchstabe h (§ 12)

Die Aufhebung der Verordnungsermächtigung der Bundesregierung bei dem bisherigen § 12 Absatz 1 Nummer 1 setzt die Anregung aus der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2020 um und stärkt den parlamentarischen Gesetzgeber, indem nunmehr dieser durch ein formelles Gesetz entscheidet, ob weitere Register die Identifikationsnummer verarbeiten dürfen oder die Verarbeitungsbefugnis bei einzelnen Registern aufzuheben ist.

Durch die Aufnahme der Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird die Anregung aus der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2020 umgesetzt und soll dem Parlamentsvorbehalt entsprochen werden. Der Ordnungsgeber hat sich nunmehr beim Zuschnitt einzelner Bereiche daran zu orientieren, dass es zu keiner Bildung umfassender Persönlichkeitsprofile kommen kann. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 2 verwiesen.

Die Einführung des Zustimmungserfordernisses bei dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Bundesrats trägt der Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]) Rechnung, soweit die Verordnungsermächtigungen die Ausgestaltung der Registerinfrastruktur in den Ländern maßgeblich beeinflussen. Im Übrigen werden die Interessen der Länder über das Benehmen mit dem IT-Planungsrat berücksichtigt.

Zu Buchstabe i (§ 16 Absatz 2)

Mit der Verkürzung der Evaluierungsfrist wird eine Anregung aus der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2020 umgesetzt.

Zu Buchstabe j (Anlage)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2 - Personenstandsregister)

Die Umformulierung dient der Umsetzung der Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]).

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 14 – Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Umstellung auf den bei der Unfallversicherung gebräuchlichen Sprachgebrauch.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummern 32 - Schuldnerverzeichnis, 40 - Insolvenzregister, 41 - Rechtsdienstleisterregister, 46 - Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern, 48 - Liegenschaftskataster)

Die Streichung des Schuldnerverzeichnisses, des Insolvenzregisters und des Rechtsdienstleisterregisters dient der Umsetzung der Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]). Die Streichung des Liegenschaftskatasters dient der Umsetzung der Nummer 19 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]). Dadurch ändert sich die Nummerierung bei den folgenden in der Anlage aufgeführten Registern.

Die Streichung der Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung dient wie die oben genannten Register nicht der Durchführung von Verwaltungsverfahren, was die Bundesrechtsanwaltskammer vorgebracht hat.

Zu Doppelbuchstabe dd (Neue Nummer 50 [ex 55] – EMAS-Register nach § 32 Umweltauditgesetz)

Das neu eingefügte Zulassungsregister für Umweltgutachter betrifft natürliche Personen, die der Zulassung und Aufsicht durch die DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH als Beliehener unterliegen. Eine digitale Kommunikation in diesen Verfahren dient der bürokratischen Entlastung und Rechtssicherheit auf beiden Seiten.

Demgegenüber enthält das zu streichende EMAS-Register Informationen zu Unternehmen, die innerhalb dieses Gesetzes keine Relevanz besitzen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Onlinezugangsgesetz)

Die Änderungen in § 10 Absatz 2 und 4 setzen Anregungen aus der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2020 um. Hierdurch soll die Funktionalität des Datencockpits zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer erhöht werden. Die Übermittlung und Anzeige der Protokolldaten einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten im Datencockpit erfolgt technisch mit dem sogenannten Quellenmodell. Der Regelung liegt das Verständnis zugrunde, dass die übermittelten Inhaltsdaten ebenfalls protokolliert werden.

Das Zustimmungserfordernis des Bundesrates in § 10 Absatz 5 dient der Umsetzung der Nummer 21 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]).

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Abgabenordnung)

Zu Buchstabe a (§ 139a)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 139a Absatz 1 Satz 1)

Die Neufassung bereinigt einen redaktionellen Fehler im zweiten Halbsatz; dieser soll weiterhin ausschließlich die Verwendung der Identifikationsnummer gegenüber den Finanzbehörden und nicht gegenüber anderen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Registermodernisierung betreffen.

Zu Buchstabe bb (§ 139a Absatz 1 Satz 4)

Durch die Änderung der Formulierung wird klargestellt, dass nunmehr auch solche Personen über die Zuteilung der Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern zu unterrichten sind, die nicht bereits aus steuerlichen Gründen eine Identifikationsnummer erhalten haben, sondern für die aufgrund der Registermodernisierung eine neue Identifikationsnummer vergeben worden ist.

Zu Buchstabe b (§ 139b)

Die Streichung dient der Umsetzung der Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]).

Zu Nummer 4 (Artikel 4 – Bundesmeldegesetz)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Validitätswerts dient der Umsetzung der Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]).

Zu Buchstabe b

Mit der Einschränkung in Satz 2 soll gewährleistet werden, dass die Identifikationsnummer nur aufgrund einer Rechtsgrundlage unter den Voraussetzungen des IDNrG verarbeitet werden darf.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionell bedingte Neunummerierung.

Zu Buchstabe d Nummer 5 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der mit Artikel 9 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) erfolgten Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes (BMG). Mit der Speicherung der Daten der eID-Karte im Melderegister soll verhindert werden, dass nach einem Umzug eine zweite eID-Karte ausgestellt wird. Die eID-Karte ist jedoch kein Ausweisdokument, sondern dient der Ermöglichung der Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises. Die Daten der eID-Karte sind daher von einer Übermittlung der Meldebehörde an eine in § 34 Absatz 4 Satz 1 bezeichnete Behörde auszuschließen. Dies wird mit der Aufhebung des Verweises auf § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG sichergestellt.

Zu Buchstabe d Nummer 5 Buchstabe b sowie zu den Buchstaben e und f

Es handelt sich um eine Anpassung an den Wortlaut von Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes, der am 1. Mai 2022 in Kraft treten wird.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 – Personenstandsgesetz)

Die Streichung des Validitätswerts dient der Umsetzung der Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]).

Zu Nummer 6 (Artikel 6 Ausländerzentralregister)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Identifikationsnummerngesetz. Die Kommunikation zwischen AZR und der Registermodernisierungsbehörde soll zukünftig unmittelbar erfolgen. Die Einbindung von Meldebehörden als Datenmittler wird damit entbehrlich. Damit erfolgt eine effizientere Datenübermittlung, die auch dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung trägt.

Zu Nummer 7 (Artikel 16 – Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 34)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine lediglich rechtsförmliche Änderung ggü. dem Regierungsentwurf.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3)

Die Ergänzung um einen neuen Absatz dient der Verarbeitung der Identifikationsnummer zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz in den von § 34 BBiG erfassten Fällen. Davon umfasst sind sowohl die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die registerführende Stelle selbst als auch die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG, die aufgrund eines Zuständigkeitswechsels durch eine andere zuständige Stelle gem. § 71 BBiG (i.d.R. eine IHK oder sonstige Kammer) erbracht werden müssen. Dies kann beispielsweise bei einem Wechsel innerhalb der Ausbildung durch den Auszubildenden oder bei Ablegen der Abschlussprüfung an einer anderen Kammer erforderlich sein.

Zu Buchstabe b (§ 35 Absatz 3 Satz 1)

Die Ergänzung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nur zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erfolgen darf. Insofern bleibt es beim bisherigen Verfahren.

Zu Nummer 8 (Artikel 18 – Handwerksordnung)

Die Umstellung der jeweiligen Formulierungen dient der Klarstellung, dass die Verarbeitung der Identifikationsnummer durch die Handwerkskammern nicht aus steuerlichen Zwecken erfolgt, sondern zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz im Zuge der Registermodernisierung.

Zu Nummer 9 (Artikel 19 – Personenstandsverordnung)

Zu Buchstabe a (§ 47 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Die Streichung des Datums des Validitätswerts dient der Umsetzung der Nummer 23 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]).

Zu Buchstabe b (§ 47 Absatz 1 Satz 3)

Aufgrund des geänderten Inkrafttretens von Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b gemäß Nummer 23 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 (Beschluss)) ist für die Regelung in § 47 Absatz 1 Satz 3 PStV ein separater Gesetzesbefehl erforderlich.

Zu Nummer 10 (Artikel 20 – AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 6.

Zu Nummer 11 (weitere fachgesetzliche Änderungen)

Zu Artikel 20a – Aufenthaltsverordnung

Die Ergänzung von § 65 der Aufenthaltsverordnung dient der Umsetzung der Nummer 24 der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 [Beschluss]).

Zu Artikel 20b – Konsulargesetz

Die Ergänzung von § 6 Absatz 3 des Konsulargesetzes dient der Verarbeitung der Identifikationsnummer zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz in den erfassten Fällen. Weiterhin werden die Daten betroffener Personen nur erfasst, soweit diese ihre Einwilligung erteilt haben.

Zu Artikel 20c – Asylbewerberleistungsgesetz

Mit der Regelung wird für die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden ermöglicht, zur eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz die Identifikationsnummer nach dem Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz) zu verarbeiten, insbesondere zu erheben, zu speichern und zu übermitteln.

Zu Nummer 12 (Artikel 22 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung von Nummer 23 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drs. 563/20 (Beschluss)) zu dem geänderten Inkrafttreten von Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe b (§ 47 Absatz 1 Satz 3 PStV).

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Folgeänderung zu Artikel 4 Buchstabe d Nummer 5 Buchstabe a an das Inkrafttreten des Artikels 9 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (s. dessen Artikel 16 Absatz 2), um ein zeitgleiches Inkrafttreten zu erreichen.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, dem Gesetzentwurf seien gute und umfassende Beratungen vorausgegangen. Hierdurch seien viele Anregungen aus dem parlamentarischen Raum aufgenommen worden. Es handle sich bei der Registermodernisierung um ein zukunftsträchtiges und zentrales Projekt dieser Legislaturperiode, wodurch die dezentralen Register in Deutschland miteinander verbunden würden. Die Datenschutzkonferenz habe sich ausführlich zu Datenschutzbedenken geäußert. Dies habe man berücksichtigt. Das österreichische Modell sei jedoch für Deutschland nicht übertragbar, da dies weitere Probleme und auch zeitliche Verzögerungen mit sich gebracht hätte. Durch den vorliegenden Entwurf habe man eine gute Lösung gefunden, etwa durch das Datencockpit oder das 4-Corner-Modell, wodurch der Nutzer seine Daten einsehen könne. Bei der Zweckbindung habe man durch den Änderungs- und den Entschließungsantrag nachgesteuert. Es gebe hier einen scharfen Zusammenhang mit den OZG-Leistungen. Klar sei, dass dezentrale Registerdaten ein klares Merkmal zur eindeutigen Zuordnung benötigten. Hierbei habe man sich für die bewährte Steuer-ID entschieden und dabei auch das 4-Corner-Modell, eine Strafbewährung und weitere Maßnahmen eingeführt. Durch diese Neuregelung könne in der Verwaltung künftig weiter gut und zukunftsfähig gearbeitet werden.

Die **Fraktion der SPD** gibt an, das Ergebnis der Verhandlungen zu diesem Gesetzentwurf setze vieles von dem um, was man von der Modernisierung der Verwaltung des öffentlichen Dienstes erwarte. Mit dem Online-Zugangsgesetz habe man hierzu die ersten Schritte gemacht. Nun sei es wichtig, hier mit einer größeren Geschwindigkeit voran zu gehen und nicht unendlich weitere Modelle und Alternativen zu debattieren, ohne zum Ziel zu kommen. Mit dem Gesetzentwurf liege ein guter Vorschlag vor. Der parlamentarische Prozess sei ausgezeichnet und die Anhörung sehr gewinnbringend gewesen. Mit dem Änderungs- und Entschließungsantrag stelle man deutlich die Zielrichtung und Kriterien klar. Die Registermodernisierung sei jedoch nicht das Ende der Verwaltungsmodernisierung, sondern ein weiterer Schritt hierfür, sodass man hier nicht nachlassen dürfe.

Die **Fraktion der AfD** stellt voran, zwar begrüße man grundsätzlich die Modernisierung und Qualitätsverbesserung der Register. Die zentrale Frage und der Streitpunkt sei hier jedoch die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens auf Grundlage der Steuer-Identifikationsnummer. Es sei bedauerlich, dass trotz der massiven datenschutz- und verfassungsrechtlichen Bedenken hiervon nicht Abstand genommen werde. Kosten- und Vereinfachungsargumente seien nicht dazu geeignet, verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen. Der Entschließungsantrag spreche davon, dass ein registerübergreifendes Identitätsmanagement auf Basis der Steuer-Identifikationsnummer für einen registerbasierten Zensus zentrale Voraussetzung sei. In der öffentlichen Anhörung habe der Sachverständige Professor Parycek deutlich gemacht, dass der vollautomatisierte Zensus in Österreich durch das österreichische Modell eine Erfolgsgeschichte sei. Die Fraktion werde den Gesetzentwurf und die Anträge der Koalition ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** macht deutlich, das Vorhaben der Registermodernisierung werde von allen einvernehmlich geteilt. Für eine modere Verwaltung brauche es digitalisierte Datenbestände. Die Einbindung der Opposition in die parlamentarischen Beratungen sei positiv hervorzuheben. Wesentlicher Kritikpunkt sei jedoch die Nutzung der Steuer-ID als zentrales Identifikationsmerkmal. Hieran habe es grundlegende Kritik gegeben. Das Thema der Verwaltungsmodernisierung werde seit Jahren diskutiert, sodass ausreichend Zeit bestanden habe, um ein verfassungskonformes Merkmal zur Verbindung der Register zu erarbeiten. Die Verwendung der Steuer-ID stoße auf höchste verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere aus der Historie der Verfassungsrechtsprechung und der Zusicherung bei der erstmaligen Einführung der Steuer-ID, dass diese nur für Steuerfragen verwendet werden würde. Zwar seien einige Änderungen in den Änderungsanträgen zu begrüßen, etwa die Zweckbindung, jedoch ändere dies nichts an der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Kritik der Nutzung der Steuer-ID. Unklar sei zudem, weswegen beim Stammdatensatz im Finanzamt das Datum der Validitätswerte entfernt werde, nicht aber das Datum des letzten Verwaltungskontakts, was jedoch besonders kritisiert worden sei. Dies hätte man umgekehrt ändern müssen. Insgesamt werde man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE**. schließt sich der geäußerten Kritik an. Durch den Änderungsantrag würden zwar einige Anmerkungen der öffentlichen Anhörung aufgenommen, etwa im Datencockpit, jedoch bleibe eine Steuerbarkeit der Daten weiterhin außen vor. Richtigerweise werde die Zweckbindung der Steuer-Identifikationsnummer gesetzlich abgesichert. Auch würden Forderungen des Bundesrates umgesetzt, etwa zur Durchsetzung von Sperrvermerken der Registerbehörde. Die grundlegenden Bedenken der Fraktion seien jedoch weiter nicht ausgeräumt, sodass dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** mahnt an, eine verfassungskonforme Lösung zu erarbeiten, da das gesamte Online-Zugangsgesetz hiervon abhängig sei. Es sei ein wichtiges Gesetzesvorhaben und durch den Änderungsantrag sei eine gewisse Korrektur erfolgt, die Verbindung mit der Steuer-ID könne man jedoch nicht mittragen. Bei deren Einführung habe man noch versprochen, dass diese für keine anderen als steuerliche Zwecke verwendet werden würde. Dass nun hiervon abgewichen werde, halte man für zu riskant, insbesondere vor dem Hintergrund der Verfassungsrechtsprechung. Hiervon rate man dringend ab und empfehle, eine andere Lösung zu finden.

Berlin, den 27. Januar 2021

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.